

Unde schwehre dartho / 2c. Nemblich einen Königs Eyd / laut des folgenden 6. Artic. hoc Capit. und Can. Episc. in Glossa Cap. 73. lib. 2. (Nam statutum, vel lex provincialis probationem ad certum modum restringens valet. Mynsinger. Centur. 1. Obs. 5.)

Das idt nicht sin Befehl was 2c. Woraus vernimm / daß einer Gewalt und Herrwerck / oder eine andere Ubelthat / durch einen andern verurichten kan / und daß die Straffe an beyden gleich ist ; Schwehret er aber den Eyd nicht / so bessert er vor ein ganz Herrwerck.

Letz averst 2c. Hier machet der Text einen Unterscheid zwischen Acker und Wischen / Korn und Gras / grossen und kleinen Gewalt und Schaden / und zwischen grossen und kleinem Herrwerck / und büffet vor dies Letzte nur 2. Marck dem Bonden / bezahlt ihm den Schaden / und gibt 3. Marck dem Könige ; Denn es ist nur ein klein Herrwerck.

Mit Sand / Mennen 2c. Nach dem 2. und 3. Cap. lib. 2. Lomb. Das Sand / Menne schölen schwehren umme Herrwerck zu Landes / und nicht zu Hardeß / Dinge / Cap. 34. lib. eod.

Unde mit guter Menne Getücheniß 2c. Das verstehe nach dem 34. Cap. lib. 2. Lomb. : Daß der Kläger soll alsofort 6. gute Männer vom Hardeß / Voigt ausbitten / dieselbe auf dem Augenschein führen / und den Schaden lassen besehen / unde de schölen darna up dem Dinge betügen / dat so vele an dem Kläger verbracken is / dat he mit Rechte ein voll Herrwerck dar um uthdeelen (d. i. klagen und verfolgen) möge / verba d. Cap. 34. lib. 2. Ist es aber ein klein Herrwerck / der können weniger als 6. Leute / als 3. oder 4. einzeugen. Im Sachsen / Recht lib. 2. art. 47. ist versehen : Ist er nicht gegenwärtig / des das Vieh ist / wenn das Vieh Schaden thut / und wird es gepfändet / den Schaden soll er gelten / ob man den Schaden zur Hand beweiset / nachdem ihn die Bauren schätzen / und muß den Schaden verbüssen.

K P P P P

Wat